

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

- Beteiligte -

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch die Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstoßes gegen § 59 Abs. 1 Nr. 3 BörsO (Verbot u.a. der Eingabe von Quote-Requests in ein Order-Routing-System)

Az.: 2017/011



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap
Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters,
Dr. Randolph Roth
ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

Namen der Beisitzer

im schriftlichen Verfahren am 10. Oktober 2017 entschieden:

1. Die Beteiligte wird wegen der am 21. Juni 2017 durch den Kunden A erfolgten Benutzung ihres Order-Routing-Systems zur Eingabe von vier Quote-Requests im Eurex Produkt OVS (VSTOXX®Optionen) mit einem

Verweis

belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Verstoß gegen die in § 59 Abs. 1 Nr. 3 Sätze 1 und 2 Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (BörsO) enthaltene Regelung, dass in ein Order-Routing-System nur Aufträge für Börsengeschäfte eingegeben werden dürfen und die Eingabe, Änderung und Löschung von Quotes, Quote-Requests und Cross-Requests unzulässig ist.

Die Beteiligte (AAAAA) war früher als
bekannt und änderte im Januar 2012 ihren Namen in

. Das Unternehmen ist als Finanzmakler tätig und bietet den Kunden Zugang zu den globalen Kapitalmärkten in Produkten wie Fixed Income, Devisen, Aktien, Rohstoffen und bestimmten Derivaten. Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fiel im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion am 21. Juni 2017 auf, dass die Handelsteilnehmerin über die Händler-ID AAA000 (Frau B) auf ihrem Kundenkonto in vier Handelsgeschäften insgesamt 400 Kontrakte des Eurex-Produkts OVS (VSTOXX@Optionen) verkauft hatte und nach den Geschäften insgesamt vier Quote-Requests über jeweils 100 Kontrakte wie folgt gestellt worden waren:

Quote Requests in OVS JUN17 1500 CALL durch EFCLO / ORM006 Short Name Time Info Message name State Member User Order Book ID

OVS JUN17 1500 CALL 2017-06-21

T09:46:41.271120106 RFQ: participant=EFCLO/ORM006/null, volume=100 RequestForQuote EFCLO
ORM006 1378-2074266

OVS JUN17 1500 CALL 2017-06-21

T09:59:47.098456798 RFQ: participant=EFCLO/ORM006/null, volume=100 RequestForQuote EFCLO
ORM006 1378-2074266

OVS JUN17 1500 CALL 2017-06-21

T10:32:26.759186997 RFQ: participant=EFCLO/ORM006/null, volume=100 RequestForQuote EFCLO
ORM006 1378-2074266

OVS JUN17 1500 CALL 2017-06-21

T11:00:46.353330689 RFQ: participant=EFCLO/ORM006/null, volume=100 RequestForQuote EFCLO
ORM006 1378-2074266

Die genannte Händler-ID AAA000 ist als technischer User registriert, der für das Handelssystem Trading Technologies (TT) angelegt worden war und seit 30. Oktober 2013 als Order-Routing-System bei der Eurex registriert ist.

In ihren Antworten vom 04. und 06. Juli 2017 auf zwei Auskunftersuchen der HÜSt. legte die Beteiligte die wirtschaftlich Berechtigte offen, erläuterte das Handelsverhalten und legte dar, dass die automatisch erzeugten Quote-Requests durch einen Vertreter ihres Kunden A in das Handelssystem TT gestellt worden waren.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2017 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über den nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstoß gegen § 59 Abs. 1 Nr. 3 BörsO und vertrat die Ansicht, dass die Beteiligte ihren Kunden über das Order-Routing-System TT die Möglichkeit eines Quote-Requests eröffnet und damit gegen die Börsenordnung verstoßen habe.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 02. August 2017 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und damit ein Sanktionsverfahren eingeleitet. Sie schließt sich der Auffassung der HÜSt. an. Indem die Beteiligte ihren Kunden ermöglicht habe, Quote-Requests in das Order-Routing-System einzugeben, habe sie gegen § 59 Abs. 1 Nr. 3 BörsO verstoßen.

Der Sanktionsausschuss hat die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 19. September 2017 legt die Beteiligte dar, dass sie sich ihrer aus § 59 Abs. 1 Ziffer 3 BörsO folgenden Verpflichtung bewusst sei und den Verstoß dagegen ernst nehme. Zum Zeitpunkt des Vorfalls habe ihr Order-Routing-System keine Unterscheidung zwischen den Börsen getroffen, bei denen ein Quote-Request erlaubt und denjenigen, bei denen ein solcher nicht erlaubt sei. Inzwischen sei der Zugriff des Kunden widerrufen worden, er sei per Email belehrt und auf seine Informationspflichten hingewiesen worden. Zudem arbeite man an einer technischen Lösung zur künftigen Verhinderung ähnlicher Fehler und schenke bis dahin den Kunden, die auf die Quote-Request Funktionalität Zugriff hätten, besondere Beachtung.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex und der Beteiligten eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO), da der Gegenstand des Sanktionsverfahrens weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme eine besondere Bedeutung aufweist (vgl. § 29 Abs. 1 BörsVO).

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Verweises verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat sie gegen das in § 59 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BörsO geregelte Verbot der Eingabe, Änderung und Löschung u.a. von Quote-Requests in ein Order-Routing-System verstoßen.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie war im Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens im Juni 2017 und ist immer noch ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 BörsG) und zählt nach der in § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Am 21. Juni 2017 kam es zu einem Verstoß gegen § 59 Abs. 1 Nr. 3 BörsO.

Die BörsO ist als Satzung eine börsenrechtliche Vorschrift i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. (vgl. HessVGH, Urteil vom 06.02.2014, Az.: 6 A 876/01, zitiert nach Juris; Hess. VGH, Urteil vom 16. 04. 2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris).

§ 59 BörsO normiert Regelungen bzgl. der Verwendung von Order-Routing-Systemen. Order-Routing-Systeme sind (vgl. Merkblatt Genehmigung eines automatischen Order-Routing-Systems, veröffentlicht im Internet) elektronische Orderleitsysteme, die von den Börsenteilnehmern insbes. zur Eingabe, Änderung und Löschung von Börsenaufträgen eingesetzt werden. Es ist somit eine Software, die es ermöglicht, dass die von verschiedenen Nutzern (mittelbaren Handelsteilnehmern) der Teilnehmer-Software übermittelten Eingaben, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung, direkt unter der Benutzerkennung eines Börsenhändlers an die Börsen-EDV gesendet werden. Die Beteiligte stellt ihren Kunden auch ein Order-Routing-System zur Verfügung, was nicht in Abrede gestellt wird.

§ 59 Abs. 1 Nr. 3 BörsO normiert, dass in ein Order-Routing-System nur Aufträge für Börsengeschäfte eingegeben werden dürfen (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 BörsO) und verbietet die Eingabe, Änderung und Löschung von Quotes, Quote-Requests und Cross-Requests. Die Vorschrift im Abschnitt „Zugang zur Börsen-EDV“ im Teilabschnitt „Besondere Handels- und Systemfunktionen“ soll den ordnungsgem. Börsenhandel und die Geschäftsabwicklung sicherstellen. Sie fördert Transparenz durch die Entwicklung grundlegender Regelungen und dient der Disziplinierung der Handelsteilnehmer und damit auch ihrem Schutz.

Gegen das Verbot der Eingabe von Quote-Requests in ein Order-Routing-System hat ein Kunde der Beteiligten - wie oben dargelegt - am 21. Juni 2017 verstoßen. Dies wird von ihr nicht bestritten.

Die Nichteinhaltung börsenrechtlicher Vorschriften durch einen Kunden der Beteiligten beruht auf ihrem sog. Organisationsverschulden.

Darunter wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen, verstanden. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen durch die für sie tätigen Händler und bei der Verwendung von Order-Routing-Systemen auch von dessen Nutzern, d.h. ihren Kunden, erfüllt werden (vgl. § 59 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 BörsO). Diese Verpflichtung findet ihren Niederschlag in der Satzungsbestimmung des § 59 Abs. 2 BörsO, wonach die Handelsteilnehmerin die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Nutzung des Systems trägt. Vorliegend hat die Beteiligte diese Verantwortung nicht in gebotener Umfang erfüllt.

Die Beteiligte hat auch schuldhaft - der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt. Sie besaß die Möglichkeit und die Verpflichtung, sich über die einschlägigen Handelsvoraussetzungen bei Betrieb und Bereitstellung eines Order-Routing-Systems zu informieren und ihr System entsprechend durch IT- Fachleute so einrichten zu lassen, damit ein Verstoß gegen die Order-Routing-Regelungen vermieden wird.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedarf der Verstoß gegen die in der Börsenordnung geregelten Verbote bei der Nutzung eines Order-Routing-Systems in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessens) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei § 59 Abs. 1 BörsO um eine Regelung, die unter dem Abschnitt „Zugang zur Börsen-EDV“, Teilabschnitt „Besondere Handels- und Systemfunktionen“ steht und einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessens.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Ermessen zugrunde zu legen. Diese sehen als Sanktionen einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro oder den Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vor.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren einen Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel für ein angemessenes Sanktionsmittel. Er ist bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung ausreichend, um der Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Der Sanktionsausschuss hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es handelt es sich um ein erstmaliges Fehlverhalten der Beteiligten, der zudem lediglich fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Beteiligte hat sich kooperativ verhalten, den Verstoß nicht in Abrede gestellt und lässt in ihrem Schreiben vom 19. September 2017 erkennen, dass ihr regelkonformes Verhalten wichtig ist und sie die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Wiederholungen in Angriff genommen hat. Sie hat auch bzgl. ihres Kunden Maßnahmen ergriffen (siehe Schreiben vom 19. September 2017) und wird sonstige Kunden beobachten.

Ein Verweis erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 des HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende